

Bitte dieses Schreiben um Ihren Namen und Ihre Anschrift ergänzen sowie auf der Rückseite unterzeichnen. Wir versuchen, im Rahmen einer Petition die Winterdienstgebühr, die in die Grundsteuer B integriert wurde, für unsere Siedlung wegen des privat eingesetzten Winterdienstes mindern zu lassen. Dies hat aber nur Erfolg, wenn so viele Mitglieder wie möglich daran teilnehmen. Bitte lassen uns Sie dieses Schreiben per Post, Einwurf in den Briefkasten der Geschäftsstelle Damaschkeweg 14 oder anlässlich der Generalversammlung wieder zukommen.

Absender:

Alice Tollkühn
Damaschkeweg 15

in
Siedlungsgenossenschaft
„Gute Hoffnung“ eG
42113 Wuppertal

Der Oberbürgermeister

13. MAI 2013

1. gesehen
2. an
- 3.

Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 21.11.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nordrhein-Westfalen hat jeder gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir hiermit Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wuppertal hat beschlossen, dass zukünftig keine separaten Winterdienstgebühren differenziert nach Klassen festgesetzt werden, sondern dass die Kosten des Winterdienstes über eine erhöhte Grundsteuer B refinanziert werden. Auch wenn dieses Verfahren als rechtlich zulässig angesehen werden kann, kann es doch in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen kommen, wie es im Falle unserer Siedlungsgenossenschaft der Fall ist.

Im Eigentum unserer Siedlungsgenossenschaft befinden sich zwei Straßen (Wuppertal-Elberfeld, Damaschkeweg und Julius-Lucas-Weg), für die wir einen eigenen Winterdienst bestellen und bezahlen. Trotzdem werden wir aber auch über unsere Grundbesitzabgabenbescheide über die erhöhte Grundsteuer B zur Refinanzierung des allgemeinen Winterdienstes in der Stadt Wuppertal herangezogen. Wir werden also wenn Sie so wollen doppelt zur Refinanzierung des Winterdienstes herangezogen gegenüber Grundstückseigentümern, die keinen eigenen Winterdienst bestellt haben und auch bezahlen müssen. Um diese Ungleichbehandlung abzumildern möchten wir die folgende Anregung an den Rat der Stadt Wuppertal herantragen.

b.w.

Anregung:

Wir möchten hiermit anregen, dass der Rat der Stadt Wuppertal beschließen möge, die Verwaltung anzuweisen, dass Grundstückseigentümer wie unsere Siedlungsgenossenschaft, die Winterdienst für in ihrem Eigentum befindlichen Straßen bestellen und bezahlen, bei der Festsetzung der Grundsteuer B im Grundbesitzabgabenbescheid einen teilweisen Erlass eingeräumt bekommen. Die rechtliche Grundlage für diesen teilweisen Erlass wäre im § 227 der Abgabenordnung zu sehen. Dort heißt es „Die abgabeberechtigten Körperschaften können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.“

Wir meinen, dass die Anwendung des § 227 Erlass in unserem Falle gerechtfertigt ist, da wir, wie bereits ausgeführt, im Unterschied zu „normalen“ Grundstückseigentümern über Gebühr zur Refinanzierung des Winterdienstes in Wuppertal herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

K. Winter
A. Wäster
Guido Albrecht

Bitte dieses Schreiben um Ihren Namen und Ihre Anschrift ergänzen sowie auf der Rückseite unterzeichnen. Wir versuchen, im Rahmen einer Petition die Winterdienstgebühr, die in die Grundsteuer B integriert wurde, für unsere Siedlung wegen des privat eingesetzten Winterdienstes mindern zu lassen. Dies hat aber nur Erfolg, wenn so viele Mitglieder wie möglich daran teilnehmen. Bitte lassen uns Sie dieses Schreiben per Post, Einwurf in den Briefkasten der Geschäftsstelle Damaschkeweg 14 oder anlässlich der Generalversammlung wieder zukommen.

Absender:

Klaus + Guido, Annegret
Wüsten Julius-Lucas-Weg 52

in
Siedlungsgenossenschaft
„Gute Hoffnung“ eG
42113 Wuppertal

Der Oberbürgermeister

13. MAI 2013

Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

1. gesehen
2. an
- 3.

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 21.11.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nordrhein-Westfalen hat jeder gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir hiermit Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wuppertal hat beschlossen, dass zukünftig keine separaten Winterdienstgebühren differenziert nach Klassen festgesetzt werden, sondern dass die Kosten des Winterdienstes über eine erhöhte Grundsteuer B refinanziert werden. Auch wenn dieses Verfahren als rechtlich zulässig angesehen werden kann, kann es doch in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen kommen, wie es im Falle unserer Siedlungsgenossenschaft der Fall ist.

Im Eigentum unserer Siedlungsgenossenschaft befinden sich zwei Straßen (Wuppertal-Elberfeld, Damaschkeweg und Julius-Lucas-Weg), für die wir einen eigenen Winterdienst bestellen und bezahlen. Trotzdem werden wir aber auch über unsere Grundbesitzabgabenbescheide über die erhöhte Grundsteuer B zur Refinanzierung des allgemeinen Winterdienstes in der Stadt Wuppertal herangezogen. Wir werden also wenn Sie so wollen doppelt zur Refinanzierung des Winterdienstes herangezogen gegenüber Grundstückseigentümern, die keinen eigenen Winterdienst bestellt haben und auch bezahlen müssen. Um diese Ungleichbehandlung abzumildern möchten wir die folgende Anregung an den Rat der Stadt Wuppertal herantragen.

b.w.

Anregung:

Wir möchten hiermit anregen, dass der Rat der Stadt Wuppertal beschließen möge, die Verwaltung anzuweisen, dass Grundstückseigentümer wie unsere Siedlungsgenossenschaft, die Winterdienst für in ihrem Eigentum befindlichen Straßen bestellen und bezahlen, bei der Festsetzung der Grundsteuer B im Grundbesitzabgabenbescheid einen teilweisen Erlass eingeräumt bekommen. Die rechtliche Grundlage für diesen teilweisen Erlass wäre im § 227 der Abgabenordnung zu sehen. Dort heißt es „Die abgabeberechtigten Körperschaften können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.“

Wir meinen, dass die Anwendung des § 227 Erlass in unserem Falle gerechtfertigt ist, da wir, wie bereits ausgeführt, im Unterschied zu „normalen“ Grundstückseigentümern über Gebühr zur Refinanzierung des Winterdienstes in Wuppertal herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Tall', with a horizontal line drawn underneath it.

Bitte dieses Schreiben um Ihren Namen und Ihre Anschrift ergänzen sowie auf der Rückseite unterzeichnen. Wir versuchen, im Rahmen einer Petition die Winterdienstgebühr, die in die Grundsteuer B integriert wurde, für unsere Siedlung wegen des privat eingesetzten Winterdienstes mindern zu lassen. Dies hat aber nur Erfolg, wenn so viele Mitglieder wie möglich daran teilnehmen. Bitte lassen uns Sie dieses Schreiben per Post; Einwurf in den Briefkasten der Geschäftsstelle Damaschkeweg 14 oder anlässlich der Generalversammlung wieder zukommen.

Absender:

Claus Winkelsträter
Julius-Lucas-Weg 84
42113 Wuppertal

in
Siedlungsgenossenschaft
„Gute Hoffnung“ eG
42113 Wuppertal

Der Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

4. JUNI 2013

1. gesehen
2. an
3.

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 21.11.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nordrhein-Westfalen hat jeder gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir hiermit Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wuppertal hat beschlossen, dass zukünftig keine separaten Winterdienstgebühren differenziert nach Klassen festgesetzt werden, sondern dass die Kosten des Winterdienstes über eine erhöhte Grundsteuer B refinanziert werden. Auch wenn dieses Verfahren als rechtlich zulässig angesehen werden kann, kann es doch in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen kommen, wie es im Falle unserer Siedlungsgenossenschaft der Fall ist.

Im Eigentum unserer Siedlungsgenossenschaft befinden sich zwei Straßen (Wuppertal-Elberfeld, Damaschkeweg und Julius-Lucas-Weg), für die wir einen eigenen Winterdienst bestellen und bezahlen. Trotzdem werden wir aber auch über unsere Grundbesitzabgabenbescheide über die erhöhte Grundsteuer B zur Refinanzierung des allgemeinen Winterdienstes in der Stadt Wuppertal herangezogen. Wir werden also wenn Sie so wollen doppelt zur Refinanzierung des Winterdienstes herangezogen gegenüber Grundstückseigentümern, die keinen eigenen Winterdienst bestellt haben und auch bezahlen müssen. Um diese Ungleichbehandlung abzumildern möchten wir die folgende Anregung an den Rat der Stadt Wuppertal herantragen.

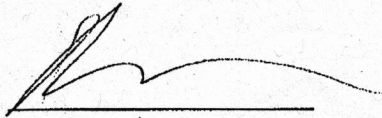
b.w.

Anregung:

Wir möchten hiermit anregen, dass der Rat der Stadt Wuppertal beschließen möge, die Verwaltung anzuweisen, dass Grundstückseigentümer wie unsere Siedlungsgenossenschaft, die Winterdienst für in ihrem Eigentum befindlichen Straßen bestellen und bezahlen, bei der Festsetzung der Grundsteuer B im Grundbesitzabgabenbescheid einen teilweisen Erlass eingeräumt bekommen. Die rechtliche Grundlage für diesen teilweisen Erlass wäre im § 227 der Abgabenordnung zu sehen. Dort heißt es „Die abgabeberechtigten Körperschaften können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.“

Wir meinen, dass die Anwendung des § 227 Erlass in unserem Falle gerechtfertigt ist, da wir, wie bereits ausgeführt, im Unterschied zu „normalen“ Grundstückseigentümern über Gebühr zur Refinanzierung des Winterdienstes in Wuppertal herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script. The signature is written above a horizontal line.